



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 32.028/11-I 10/87

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/96 22-0*An das
Präsidium des NationalratsParlament
1010 W i e n

Gesetzesentwurf		Fernschreiber
Zl. 33 - GE/1987		3/1264
Datum 4.6.1987		Sachbearbeiter
Verteilt 5. JUNI 1987	<i>Heinberger</i>	Klappe (DW)
	<i>L. Bauer</i>	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

31.7.1987

ersucht.

Der Vollständigkeit halber sind auch Ausfertigungen der gemeinsamen deutschen Übersetzung des Übereinkommens angeschlossen.

21. Mai 1987

Für den Bundesminister:

LOEWE

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Bundesgesetz vom zur Durchführung
des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die
zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Zentrale Behörde

§ 1. Zentrale Behörde im Sinn des Art. 6 des
Übereinkommens vom 25. Oktober 1980, BGBl. Nr., über
die zivilrechtlichen Aspekte internationaler
Kindesentführung ist das Bundesministerium für Justiz.

Anbringen des Antrages

§ 2. Ein Antrag auf Rückgabe eines Kindes oder auf
Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Kind,
der vom Bundesministerium für Justiz an eine ausländische
zentrale Behörde übermittelt werden soll, ist vom
Antragsteller (Art. 8 Abs. 1 des Übereinkommens) bei einem
zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen

2023c

- 2 -

Rechtssachen berufenen Bezirksgericht schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Übersetzungen

§ 3. Sind der Antrag und die beizufügenden sonstigen Schriftstücke im Hinblick auf den Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens mit einer Übersetzung in eine fremde Sprache zu versehen, so sind hinsichtlich der Gebühren der Dolmetscher die §§ 63ff. ZPO anzuwenden. Nach der Bewilligung der Verfahrenshilfe hat das Gericht die Herstellung der erforderlichen Übersetzungen zu veranlassen.

Prüfung und Weiterleitung des Antrages

§ 4. (1) Das im § 2 genannte Gericht hat zu prüfen, ob der Antrag und die Beilagen den Erfordernissen des Art. 8 des Übereinkommens entsprechen sowie ob die im Art. 28 des Übereinkommens genannte Vollmacht für die ausländische zentrale Behörde angeschlossen ist, und sodann den Antrag und die Beilagen dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich vorzulegen.

(2) Die im Art. 8 Abs. 3 lit.f des Übereinkommens

2023c

- 3 -

genannte Bescheinigung ist vom Bundesministerium für Justiz in Form eines Gesetzeszeugnisses auszustellen.

Behandlung eines aus dem Ausland
einlangenden Antrages

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat, sofern nicht die Voraussetzungen nach Art. 9 des Übereinkommens vorliegen, einen aus dem Ausland einlangenden Antrag samt seinen Beilagen erforderlichenfalls übersetzen zu lassen (Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens) und sodann an den Vorsteher des nach § 109 JN zuständigen Bezirksgerichts zu übersenden. Die Kosten der Übersetzung hat der Bund zu tragen.

(2) Der Vorsteher des Bezirksgerichts hat einen an diesem Gericht tätigen Richteramtsanwärter oder Rechtspraktikanten oder einen in Vormundschaftsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten des Gerichts zum Vertreter des Antragstellers zu bestellen und sodann die Akten an den zur Durchführung des Verfahrens zuständigen Richter weiterzuleiten. Über den Antrag ist im Verfahren außer Streitsachen unverzüglich zu entscheiden, sofern eine gerichtliche Entscheidung durch die freiwillige sofortige Rückgabe des Kindes an den Antragsteller nicht entbehrlich wird.

2023c

- 4 -

(3) Wird der Antrag vom Gericht abgewiesen (Art. 13 und 20 des Übereinkommens), so hat das Gericht zwecks Vertretung des Antragstellers im weiteren Verfahren ohne Rücksicht darauf, ob die im § 63 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, die Verfahrenshilfe jedenfalls durch Beigebung eines Rechtsanwalts zu bewilligen (§ 64 Abs. 1 Z. 3 ZPO) und diesem Rechtsanwalt sodann die den Antrag abweisende Entscheidung zuzustellen. Die Auswahl des Rechtsanwalts obliegt dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer.

(4) Das Gericht hat bei der Durchführung der Rückgabe des Kindes an den Antragsteller oder des Rechts auf persönlichen Verkehr des Antragstellers mit dem Kind den Jugendwohlfahrtsträger um Mitwirkung zu ersuchen, sofern die Vorschläge des Antragstellers nicht ohnedies dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.

(5) Der Vorsteher des Bezirksgerichts hat dem Bundesministerium für Justiz unmittelbar über alle vom Gericht getroffenen wichtigen Maßnahmen und über das Ergebnis des Verfahrens zu berichten. Hat das Gericht innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen des Antrages bei Gericht keine Entscheidung getroffen, so hat der Vorsteher des Bezirksgerichts dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich über die Gründe für die Verzögerung zu berichten. Das Bundesministerium für Justiz kann auch den zur Vertretung des Antragstellers bestellten Rechtsanwalt (Abs. 3) um Bekanntgabe des Verfahrensstandes ersuchen.

Schlußbestimmungen

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag in Kraft, mit dem das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980, BGBl. Nr., über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung für die Republik Österreich in Kraft tritt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 5 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

- 6 -

Vorblatt

Problem:

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung soll von Österreich ratifiziert werden. Das Übereinkommen soll im Hinblick darauf, daß die meisten seiner Bestimmungen unmittelbar anzuwenden sind, generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden. Die Art. 6, 7 und 8 Abs. 1 und 3 lit. f sowie die Art. 10, 24 und 26 bedürfen jedoch einer Ergänzung in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält diese Ergänzungen.

Lösung:

Ergänzung der nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des eben genannten Übereinkommens, wobei das Durchführungsgesetz gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft treten soll, um auf diese Weise die generelle Transformation des Übereinkommens zu ermöglichen. Diese Vorgangsweise entspricht der Praxis in ähnlich gelagerten Fällen (vgl. besonders RV 457, BlgNR XVI. GP sowie AB 680, BlgNR XIV. GP, und RV 90, BlgNR XV. GP und RV 747, BlgNR XV. GP).

2023c

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzesentwurfs könnten geringfügige finanzielle Belastungen des Bundes durch die Tragung von Übersetzungs- und Vertretungskosten im Rahmen der Verfahrenshilfe verbunden sein. Diese Kosten werden jedoch dadurch in engen Grenzen gehalten, daß für die Vertretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt erst im Fall der Abweisung des Antrags auf Rückgabe eines Kindes bzw. auf Durchführung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit einem Kind Vorsorge zu treffen ist. So wird die Höhe der Pauschalvergütung des Bundes an die Rechtsanwaltschaft für ihre Tätigkeit im Rahmen der Verfahrenshilfe kaum beeinflußt werden.

2023c

- 8 -

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ist im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ausgearbeitet, bei der 14. Session der Konferenz einstimmig angenommen und am 25. Oktober 1980 von Frankreich, Griechenland, Kanada und der Schweiz unterzeichnet worden. Österreich hat das Übereinkommen am 12. Mai 1987 unterzeichnet. Am 1. Dezember 1983 ist das Übereinkommen zwischen Frankreich, Kanada und Portugal in Kraft getreten. Seit 1. Jänner 1984 steht das Übereinkommen für die Schweiz, seit 1. August 1986 für Großbritannien und seit 1. Jänner 1987 auch für Australien und Luxemburg in Geltung. Ungarn ist dem Übereinkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1986 beigetreten; ein Beitritt wird gegenüber den anderen Vertragsstaaten nur im Fall der Annahme des Beitritts wirksam (Art. 38 Abs. 4 des Übereinkommens). Den Beitritt Ungarns haben bisher Frankreich, Großbritannien und Luxemburg angenommen. Der Senat der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Ratifikation des Übereinkommens am 9. Oktober 1986 genehmigt, sodaß mit der

2023c

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Kürze zu rechnen ist.

Das Übereinkommen soll im Hinblick darauf, daß die meisten seiner Bestimmungen unmittelbar anzuwenden sind, generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden. Die Art. 6, 7 und 8 Abs. 1 und 3 lit.f sowie die Art. 10, 24 und 26 bedürfen jedoch einer Ergänzung in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Das Durchführungsgesetz zu den eben genannten Artikeln, das Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist, wird zugleich mit dem Übereinkommen in Kraft treten.

Die Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes wird voraussichtlich mit einer geringfügigen finanziellen Mehrbelastung des Bundes (besonders durch Tragung von Übersetzungskosten) verbunden sein. Der Mehraufwand wird jedoch durch folgende Bestimmungen des Gesetzesentwurfs äußerst niedrig gehalten werden:

1. Wird ein Kind aus Österreich entführt, so muß sich der Antragsteller nicht unbedingt - durch Vermittlung eines österreichischen Bezirksgerichts - an die österreichische zentrale Behörde zwecks Weiterleitung seines Antrags an die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind nach der Entführung aufhält, wenden. Dem Antragsteller steht es vielmehr frei, die zentrale Behörde dieses Staates oder die dort zuständigen Gerichte oder

2023c

- 10 -

sonstigen Behörden unmittelbar zu befassen (Art. 29 des Übereinkommens). Eine Tragung der Übersetzungskosten durch den Bund im Rahmen der Verfahrenshilfe ist nur in den Fällen vorgesehen, in denen der Antrag vom Bundesministerium für Justiz an die ausländische zentrale Behörde weitergeleitet wird, sofern in der Person des Antragstellers die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe (§ 63 ZPO) vorliegen. In einem solchen Fall sind sohin die Bestimmungen der §§ 63 ff. ZPO anzuwenden, obwohl die Übersetzungen für ein Verfahren im Ausland benötigt werden.

2. Aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland einlangende Anträge und deren Beilagen werden in der Regel mit Übersetzungen in die deutsche Sprache versehen sein. Nur wenn diese im ersuchenden Staat schwer erhältlich sind, genügen auch Übersetzungen in die englische oder in die französische Sprache (vgl. Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens). In einem solchen Fall werden die Übersetzungen in die deutsche Sprache durch die Übersetzungsstelle des Bundesministeriums für Justiz hergestellt werden (vgl. § 14 Abs. 1 des Rechtshilfeerlasses für Zivilsachen 1986, JABl. Nr. 53/1986); die dabei erwachsenden Kosten werden wesentlich geringer sein als bei Übersetzung durch einen Dolmetscher.

2023c

- 11 -

3. Anträge nach dem Übereinkommen, die aus dem Ausland beim Bundesministerium für Justiz als österreichischer zentraler Behörde einlangen, werden von diesem an das örtlich zuständige Pflegschaftsgericht - im Weg des Vorstehers dieses Gerichtes - weitergeleitet (§ 109 JN), das über den Antrag im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden hat. Da dieses Verfahren ein amtswegiges Verfahren ist, erübrigt sich die Bestellung eines Rechtsanwalts als Vertreter des im Ausland aufhältigen Antragstellers; es kann mit der Bestellung eines Rechtspraktikanten, Richteramtsanwärters oder Gerichtsbediensteten zum Vertreter des Antragstellers das Auslangen gefunden werden. Nur in den Fällen, in denen der Antrag abgewiesen wird, ist die Bestellung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe erforderlich (besonders zur Ergreifung von Rechtsmitteln). Die geringe Zahl der Fälle wird wohl kaum die Höhe der Pauschalvergütung des Bundes an die Rechtsanwaltschaft - für ihre Tätigkeit im Rahmen der Verfahrenshilfe - beeinflussen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle werden sohin Rechtsanwaltskosten vermieden werden können.

2023c

- 12 -

II. Besonderer Teil

Zum § 1:

Nach Art. 6 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, eine zentrale Behörde zu bestimmen, deren Aufgabe die Zusammenarbeit mit den zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten sowie die Entgegennahme und weitere Behandlung von Anträgen nach dem Übereinkommen ist; Ziel solcher Anträge ist entweder die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes oder die Unterstützung bei der Durchführung und wirksamen Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit einem Kind. Durch den § 1 des Gesetzesentwurfs wird das Bundesministerium für Justiz als zentrale Behörde bestellt. Dieses hat bereits praktische Erfahrungen als zentrale Behörde nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980, BGBl. Nr. 321/1985, über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts sammeln können (vgl. § 1 des Bundesgesetzes vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 322).

2023c

Zum § 2:

Die Person, Behörde oder sonstige Stelle, der das Sorgerecht über ein Kind allein oder gemeinsam mit jemand anderem aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, einer wirksamen Vereinbarung oder kraft Gesetzes zusteht, kann sich bei der Verletzung des Sorgerechts durch ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten des Kindes nach Art. 8 Abs. 1 des Übereinkommens mit einem Antrag auf Rückgabe des Kindes an die zentrale Behörde eines Vertragsstaates wenden. In der Praxis wird diese entweder die zentrale Behörde des Staates sein, in dem sich der Antragsteller aufhält, oder des Staates, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wird.

Will ein in Österreich aufhältiger Antragsteller seinen Antrag durch das Bundesministerium für Justiz an eine ausländische zentrale Behörde übermitteln lassen, so muß er den Antrag bei einem österreichischen Bezirksgericht schriftlich anbringen bzw zu Protokoll geben. Da es sich bei Kindesentführungen immer um dringliche Fälle handelt, hat der Antragsteller die Möglichkeit, den Antrag bei jedem österreichischen Bezirksgericht zu stellen; es wäre unbillig, den Antragsteller zu zwingen, zwecks Antragstellung sich immer an das Bezirksgericht seines Wohnorts zu wenden, da - etwa

2023c

- 14 -

bei einer Verbringung des Kindes anlässlich eines Urlaubs außerhalb des Wohnorts - der Antragsteller im Interesse einer raschen Antragstellung die Möglichkeit haben soll, das nächstgelegene Bezirksgericht aufzusuchen (in diesem Sinn siehe die gleichartige Regelung des § 2 Satz 2 des Bundesgesetzes vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 322, zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts).

Die Vorschaltung eines Gerichts, das als Organ der Rechtsprechung und nicht als Justizverwaltungsbehörde tätig wird (vgl. die ähnlichen Bestimmungen des eben genannten Bundesgesetzes sowie die §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 317, zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1986, BGBl. Nr. 377, und die §§ 1 bis 3 des Bundesgesetzes vom 1. Dezember 1981, BGBl. Nr. 191/1982, zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenhilfe in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1986, BGBl. Nr. 378), in den Fällen der Weiterleitung des Antrags durch das Bundesministerium für Justiz an eine ausländische zentrale Behörde ist im Interesse des verbesserten Zugangs

2023c

- 15 -

zum Recht zweckmäßig, da nicht jeder rechtsunkundige Antragsteller zwecks Rechtsbelehrung und Anleitung zu einer dem Übereinkommen entsprechenden Antragstellung persönlich im Bundesministerium für Justiz vorsprechen könnte. Würde sich der Antragsteller schriftlich zwecks Weiterleitung seines Antrags an eine ausländische zentrale Behörde unmittelbar und ohne Vermittlung eines Gerichts an das Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde wenden, so hätte dies in vielen Fällen zur Folge, daß zunächst ein nicht ordnungsgemäßer Antrag gestellt würde, der in der Folge zur Verbesserung zurückgestellt werden müßte. Dies würde zu bedauerlichen und in manchen Fällen nicht wiedergutzumachenden Zeitverlusten führen.

Dieselbe Regelung gilt für Anträge auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr (Art. 21 des Übereinkommens).

Zum § 3:

Der Antrag und die ihm nach den Art. 8 und 28 des Übereinkommens beizuschließenden Schriftstücke sind in der Amtssprache des ersuchten Staates abzufassen oder mit einer Übersetzung in diese Sprache zu versehen (Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens). Ist eine Übersetzung in diese Sprache nur schwer erhältlich, so genügt der Anschluß von

2023c

- 16 -

Übersetzungen in die französische oder englische Sprache. Im Falle einer Antragstellung nach § 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind die Übersetzungen vom Gericht zu veranlassen und deren Kosten aus Amtsgeldern zu tragen, sofern beim Antragsteller die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe vorliegen und ihm die Verfahrenshilfe bewilligt worden ist. Diese Regelung ist im Interesse eines verbesserten Zugangs zum Recht geboten, da es mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar wäre, würden die Übersetzungskosten dem mittellosen Antragsteller selbst aufgebürdet werden (in diesem Sinn vgl. § 3 des eben genannten Bundesgesetzes vom 7. März 1985, BGBl.Nr. 322, und § 4 des ebenfalls bereits erwähnten Bundesgesetzes vom 25. Juni 1986, BGBl. Nr. 377).

Ohne die hier vorgeschlagene ausdrückliche Regelung wäre nicht sichergestellt, daß die notwendigen Übersetzungen im Rahmen der Verfahrenshilfe hergestellt werden. Die praktischen Erfahrungen bei Handhabung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956, BGBl. Nr. 316/1969, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland haben nämlich gezeigt, daß viele Bezirksgerichte eine Übersetzung des Antrags und der Beilagen in eine fremde Sprache im Rahmen der Verfahrenshilfe (§ 64 Abs. 1 Z 1 lit c ZPO) deshalb ablehnen, weil die Verfahrenshilfe nur für ein inländisches Verfahren, nicht aber für ein im Ausland durchzuführendes Verfahren bewilligt werden könne.

Zum § 4:

Durch den Abs. 1 wird dem Bezirksgericht vor Weiterleitung des Antrags und seiner Beilagen an das Bundesministerium für Justiz eine Prüfungspflicht auferlegt. Dadurch wird im Interesse des Antragstellers sichergestellt, daß die beim Bundesministerium für Justiz einlangenden Anträge den Erfordernissen des Übereinkommens entsprechen, sodaß eine mit Zeitverlusten verbundene Rückstellung an das Bezirksgericht zur Verbesserung in den meisten Fällen entbehrlich sein wird. Ein Tätigwerden nach dem Übereinkommen abzulehnen, steht jedoch nur dem Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde zu (Art. 27 des Übereinkommens). Es handelt sich hierbei nur um Fälle, in denen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise feststeht, daß das Übereinkommen nicht anwendbar ist (zB wenn das widerrechtlich verbrachte oder zurückgehaltene Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat; vgl Art. 4 des Übereinkommens).

Da erfahrungsgemäß die zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten eine Vollmacht im Sinn des Art. 28 des Übereinkommens verlangen, wurde - um Verzögerungen und Zeitverluste zu vermeiden - dem Gericht in allen Fällen auch die Prüfung des Vorliegens einer solchen Vollmacht auferlegt.

2023c

- 18 -

Bei den Schriftstücken, die dem Antrag beizufügen sind oder deren Nachreichung zu einem späteren Zeitpunkt freigestellt wurde, werden im Art. 8 Abs. 3 lit. f des Übereinkommens auch Bescheinigungen oder eidesstattliche Erklärungen (affidavit) über die einschlägigen Rechtsvorschriften des Staates genannt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es handelt sich hierbei besonders um die im anglo-amerikanischen Rechtsbereich üblichen feierlichen Erklärungen, die die Verantwortung ihres Verfassers festlegen. Der Personenkreis, der solche Erklärungen beibringen bzw ausstellen kann, wurde im Übereinkommen weit gefaßt. Der österreichischen Rechtsordnung sind derartige förmliche Erklärungen durchaus bekannt; der § 282 AußStrG. sieht vor, daß Zeugnisse über das in Österreich geltende Recht denjenigen vom Bundesministerium für Justiz auszufertigen sind, die ein solches Gesetzeszeugnis zur Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte im Ausland benötigen. Aus diesem Grund wird im Abs. 2 festgelegt, daß derartige Bescheinigungen vom Bundesministerium für Justiz in Form von Gesetzeszeugnissen auszustellen sind.

2023c

- 19 -

Zum § 5:

Nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens ist das Bundesministerium für Justiz als zentrale Behörde des ersuchten Staates verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Ausforschung des Kindes, zur Setzung aller notwendigen vorläufigen Maßnahmen sowie zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zwecks Rückgabe des Kindes in die Wege zu leiten. Das Bundesministerium für Justiz hat daher, um die durch das Übereinkommen übernommenen Pflichten zu erfüllen, den Antrag an den Vorsteher des örtlich zuständigen Pflegschaftsgerichts zu übersenden. Sind der Antrag und seine Beilagen ausnahmsweise nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen, sondern in englischer oder französischer Sprache, so hat das Bundesministerium für Justiz die Herstellung von Übersetzungen in die deutsche Sprache zu veranlassen. Das Bundesministerium für Justiz wird sich hiebei seiner Übersetzungsstelle bedienen (siehe § 14 des Rechtshilfeerlasses für Zivilsachen 1986, JABl.Nr. 53). Diese Übersetzungen haben zwar nicht die Bedeutung von Übersetzungen durch allgemein gerichtlich beeidete Dolmetscher, doch ist eine von einem allgemein gerichtlich beeideten Dolmetscher herzustellende Übersetzung nur dann erforderlich, wenn an der sachlichen Richtigkeit der vom Bundesministerium für Justiz

2023c

- 20 -

hergestellten Übersetzung aus irgendeinem Grund Bedenken bestehen (vgl. OGH 9.7.1974, EvBl 1975/22; 27.4.1976, EvBl 1976/264).

Der Vorsteher des örtlich zuständigen Pflschaftsgerichts hat den Antrag nach Bestellung eines Vertreters für den Antragsteller an den zuständigen Pflschaftsrichter weiterzuleiten. Über den Antrag ist im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden, sofern eine gerichtliche Entscheidung durch die sofortige freiwillige Rückgabe des Kindes an den Antragsteller nicht ohnedies entbehrlich wird.

Zur Zeit besteht noch kein zentrale Melderegister, sodaß sich bei der Ausforschung des Aufenthaltsorts des Kindes Schwierigkeiten ergeben könnten. Kann der Aufenthaltsort nicht in Erfahrung gebracht werden, so ist auch die Befassung eines Gerichts unmöglich, sofern das Kind nicht österreichischer Staatsbürger ist (hier kommt die subsidiäre Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien zum Tragen - vgl. § 109 Abs. 2 JN).

Die inländische Pflschaftsgerichtbarkeit ist im Hinblick auf den § 110 Abs. 1 Z 2 JN - sofern das Kind nicht ohnedies österreichischer Staatsbürger ist - gegeben. Bei Maßnahmen, die auf eine Rückführung eines nach Österreich entführten ausländischen Kindes zielen, handelt es sich nämlich um dringende Maßnahmen, sodaß der (schlichte) Aufenthalt des Kindes in Österreich zur

2023c

Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit ausreicht. Die örtliche Zuständigkeit wird in einem solchen Fall gleichfalls durch den (schlichten) Aufenthalt des Kindes begründet (§ 109 Abs. 1 JN).

Das Pflegschaftsgericht wird, sofern der Anordnung der Rückgabe des Kindes keiner der in den Art. 13 und 20 des Übereinkommens genannten Gründe entgegensteht, die Entscheidung im außerstreitigen Verfahren durchzusetzen haben, wobei die Wahl der Mittel dem Gericht überlassen bleibt. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist bei der Abnahme von Kindern mit Zwang zu bedenken, daß mündige Kinder selbständige Rechtssubjekte sind, also nicht Exekutionsobjekte, sondern selbst Partei. Hier ist aber darauf hinzuweisen, daß der Umstand, daß sich das Kind der Rückgabe widersetzt, bereits im Verfahren zur Entscheidung über die Anordnung der Rückgabe - unter besonderer Bedachtnahme auf das Alter und die Reife des Kindes - zu berücksichtigen ist (Art. 13 Abs. 2 des Übereinkommens).

Im Hinblick darauf, daß das außerstreitige Verfahren ein amtswegiges Verfahren ist, sowie im Hinblick darauf, daß kein Zwang besteht, sich im außerstreitigen Verfahren eines Rechtsanwalts zu bedienen, ist es nicht erforderlich, bereits in diesem Stadium des Verfahrens für eine Vertretung des im Ausland aufhältigen Antragstellers durch einen Rechtsanwalt Vorsorge zu treffen. Es ist vielmehr ausreichend, wenn ein Rechtspraktikant,
2023c

- 22 -

Richteramtsanwärter oder ein in Vormundschafts - und Pflugschaftsangelegenheiten erfahrener Gerichtsbediensteter zum Vertreter des Antragstellers bestellt wird (Abs. 2). Nach dem Abs. 3 ergibt sich die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung des im Ausland aufhältigen Antragstellers erst dann, wenn der Antrag auf Rückgabe des Kindes abgewiesen wird. Die Interessen des Antragstellers in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren können nämlich nur durch einen Rechtsanwalt zielführend vertreten werden. Eine weitere Aufgabe des Rechtsanwalts könnte, falls auch ein allfälliges Rechtsmittelverfahren nicht zur Stattgebung des Antrags führt, es sein, beim österreichischen Pflugschaftsgericht zu beantragen, über das Sorgerecht meritorisch zu entscheiden (vgl. Art. 16 des Übereinkommens).

Da aufgrund des Art. 26 Abs. 2 des Übereinkommens dem Antragsteller für das gerichtliche Verfahren einschließlich der Vertretung durch einen Rechtsanwalt keine Kosten auferlegt werden dürfen, ist durch die vorgeschlagene Bestimmung die Befreiung des Antragstellers von der Tragung der Anwaltskosten, auch wenn im Einzelfall die im § 63 Abs. 1 ZPO sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vorliegen sollten, vorzusehen, was durch eine Integration in das System der Verfahrenshilfe bewerkstelligt wird. Zweckmäßigerweise soll dies auch für ein Verfahren zur

2023c

- 23 -

Erlangung einer neuen Sorgerechtsentscheidung gelten, wenn die Rückgabe des Kindes vom Gericht abgelehnt worden ist.

Nach Art. 26 Abs. 3 des Übereinkommens könnte ein Vorbehalt erklärt werden, daß die Kosten des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Vertretung durch einen Rechtsanwalt nur insoweit dem Antragsteller nicht angelastet werden, als sie durch das System der Verfahrenshilfe gedeckt sind. Von dieser Vorbehaltsmöglichkeit sollte von Österreich im Hinblick auf den verbesserten Zugang zum Recht sowie im Hinblick darauf nicht Gebrauch gemacht werden, daß die Zahl der Fälle, in denen die materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe in der Person des Antragstellers nicht vorliegen, vermutlich relativ gering ist, sodaß sich die vorgeschlagene Regelung auch auf die Pauschalvergütung des Bundes an die Rechtsanwaltschaft kaum auswirken dürfte. Auch anlässlich der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts ist diese großzügige Regelung getroffen worden (siehe § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 7. März 1985, BGBl.Nr. 322, zur Durchführung des eben genannten Übereinkommens).

Für die Bestellung des Rechtsanwalts durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer sind die §§ 45 und 46 RAO maßgebend.

2023c

- 24 -

Der Rechtsanwalt wird - gegebenenfalls auch ohne Kontaktaufnahme mit dem im Ausland aufhältigen Antragsteller (eine solche wird in vielen Fällen im Hinblick auf die Rekursfrist technisch auch gar nicht möglich sein) bzw nach Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde - die im Einzelfall ihm als zweckmäßigst scheinende Maßnahme zu treffen haben; er ist jedenfalls nicht gezwungen, ein aussichtslos scheinendes Rechtsmittel gegen eine abweisende Entscheidung des Pflegschaftsgerichts einzubringen.

Die Rückgabe des Kindes muß so behutsam wie möglich durchgeführt werden, um bei dem Kind einen Schock oder sonstige psychische Schäden nach Tunlichkeit zu verhindern. Im Abs. 4 wird daher festgelegt, daß sich das Pflegschaftsgericht der Mitwirkung des Jugendwohlfahrtsträgers bedienen kann. So kann die Betreuung des Kindes durch geschulte Fachkräfte sichergestellt werden, da normalerweise eine gewisse Zeit bis zum Eintreffen des im Ausland wohnhaften Antragstellers in Österreich zu überbrücken sein wird. Hat der Antragsteller jedoch andere Vorschläge zwecks Rückführung des Kindes gemacht (zB Übergabe an eine in Österreich wohnhafte Verwandte des Kindes, die dem Kind vertraut ist) und tragen diese Vorschläge dem Wohl des Kindes ohnehin Rechnung, so kann die Mitwirkung des

2023c

Jugendwohlfahrtsträgers entbehrlich sein. Die Entscheidung über die Vorgangsweise im Einzelfall hat das PflEGschaftsgericht zu treffen.

Die im Abs. 5 vorgesehene Berichtspflicht wird es dem Bundesministerium für Justiz ermöglichen, die ersuchende zentrale Behörde bzw den Antragsteller, der sich unmittelbar an das Bundesministerium für Justiz gewandt hat, über die getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnis zu unterrichten. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, für Anträge auf Rückgabe eines Kindes das schnellste in ihrem Rechtssystem vorgesehene Verfahren anzuwenden und, soweit irgendwie möglich, derartige Anträge vorrangig zu bearbeiten. Im Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens ist eine sechswöchige Frist zur Entscheidung über die Rückgabe des Kindes festgelegt, nach deren Ablauf die zentrale Behörde bzw der Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten ist. Um dieser Informationspflicht entsprechen zu können, wird eine Berichtspflicht des Vorstehers des Bezirksgerichts über die Gründe für die Verzögerung der gerichtlichen Entscheidung festgelegt.

Diese Berichte sind dem Bundesministerium für Justiz auf unmittelbarem Weg zu erstatten und nicht auf dem nach § 51 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) für Justizverwaltungssachen vorgeschriebenen Dienstweg. Überdies wird dem Bundesministerium für Justiz die

2023c

- 26 -

Möglichkeit eingeräumt, den Verfahrensstand unmittelbar bei dem für den Antragsteller bestellten Rechtsanwalt in Erfahrung zu bringen, was besonders im Hinblick auf Rechtsmittelfristen von Bedeutung sein kann (vgl. § 6 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1986, BGBl.Nr. 377, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl.Nr. 317, zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland geändert wird).

Zum § 6:

Diese Bestimmung trifft Vorsorge, damit das Durchführungsgesetz nicht vor dem Wirksamwerden des Übereinkommens selbst in Kraft tritt.

Zum § 7:

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG ("Zivilrechtswesen"). Die Vollziehung durch den Bundesminister für Justiz entspricht der Umschreibung des allgemeinen Wirkungsbereichs dieses Bundesministeriums durch das Bundesministeriengesetz 1986. Wegen der finanziellen Auswirkungen für den Bund im § 5 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist diesbezüglich die Vollziehung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzusehen.

2023c

Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens -

in der festen Überzeugung, daß das Wohl des Kindes in allen Angelegenheiten des Sorgerechts von vorrangiger Bedeutung ist;

in dem Wunsch, das Kind vor den Nachteilen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens international zu schützen und Verfahren einzuführen, um seine sofortige Rückgabe in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts sicherzustellen und den Schutz des Rechts zum persönlichen Umgang mit dem Kind zu gewährleisten -

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

KAPITEL I ANWENDUNGSBEREICH DES ÜBEREINKOMMENS

Artikel 1

Ziel dieses Übereinkommens ist es,

- a) die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen, und
- b) zu gewährleisten, daß das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht auf persönlichen Verkehr in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen. Zu diesem Zweck wenden sie ihre schnellstmöglichen Verfahren an.

Artikel 3

Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn

- a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und
- b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

Das unter Buchstabe a genannte Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen.

Artikel 4

Das Übereinkommen wird auf jedes Kind angewendet, das unmittelbar vor einer Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts auf persönlichen Verkehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatte. Das Übereinkommen wird nicht mehr angewendet, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 5

Im Sinn dieses Übereinkommens umfaßt

- a) das "Sorgerecht" die Sorge für die Person des Kindes und insbesondere das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen;
- b) das "Recht auf persönlichen Verkehr" das Recht, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen.

KAPITEL II ZENTRALE BEHÖRDEN

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietskörperschaften besteht, steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche Zuständigkeit festzulegen. Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die zentrale Behörde, an welche die Anträge zur Übermittlung an die zuständige zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.

Artikel 7

Die zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um die sofortige Rückgabe von Kindern sicherzustellen und auch die anderen Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen.

Insbesondere treffen sie unmittelbar oder mit Hilfe anderer alle geeigneten Maßnahmen, um

- a) den Aufenthaltsort eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes ausfindig zu machen;
- b) weitere Gefahren von dem Kind oder Nachteile von den betroffenen Parteien abzuwenden, indem sie vorläufige Maßnahmen treffen oder veranlassen;
- c) die freiwillige Rückgabe des Kindes sicherzustellen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen;
- d) soweit zweckdienlich Auskünfte über die soziale Lage des Kindes auszutauschen;
- e) im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens allgemeine Auskünfte über das Recht ihrer Staaten zu erteilen;
- f) ein gerichtliches oder behördliches Verfahren einzuleiten oder die Einleitung eines solchen Verfahrens zu erleichtern, um die Rückgabe des Kindes zu erwirken sowie gegebenenfalls die Durchführung oder die wirksame Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr zu gewährleisten;
- g) soweit erforderlich die Bewilligung von Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwalts, zu veranlassen oder zu erleichtern;
- h) durch etwa notwendige und geeignete behördliche Vorkehrungen die sichere Rückgabe des Kindes zu gewährleisten;
- i) einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, soweit wie möglich auszuräumen.

KAPITEL III RÜCKGABE VON KINDERN

Artikel 8

Macht eine Person, Behörde oder sonstige Stelle geltend, ein Kind sei unter Verletzung des Sorgerechts verbracht oder zurückgehalten worden, so kann sie sich entweder an die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständige zentrale Behörde oder an die zentrale Behörde eines anderen Vertragsstaats wenden, um mit deren Unterstützung die Rückgabe des Kindes sicherzustellen.

Der Antrag muß enthalten

- a) Angaben über die Identität des Antragstellers, des Kindes und der Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat;
- b) das Geburtsdatum des Kindes, soweit es festgestellt werden kann;
- c) die Gründe, die der Antragsteller für seinen Anspruch auf Rückgabe des Kindes geltend macht;
- d) alle verfügbaren Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes und die Identität der Person, bei der sich das Kind vermutlich befindet.

Der Antrag kann wie folgt ergänzt oder es können ihm folgende Anlagen beigefügt werden:

- e) eine beglaubigte Ausfertigung einer für die Sache erheblichen Entscheidung oder Vereinbarung;

- f) eine Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung (Affidavit) über die einschlägigen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates; sie muß von der zentralen Behörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde des Staates, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, oder von einer dazu befugten Person ausgehen;
- g) jedes sonstige für die Sache erhebliche Schriftstück.

Artikel 9

Hat die zentrale Behörde, bei der ein Antrag nach Artikel 8 eingeht, Grund zu der Annahme, daß sich das Kind in einem anderen Vertragsstaat befindet, so übermittelt sie den Antrag unmittelbar und unverzüglich der zentralen Behörde dieses Staates; sie unterrichtet davon die ersuchende zentrale Behörde oder gegebenenfalls den Antragsteller.

Artikel 10

Die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind befindet, trifft oder veranlaßt alle geeigneten Maßnahmen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken.

Artikel 11

In Verfahren auf Rückgabe von Kindern haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines jeden Vertragsstaats mit der gebotenen Eile zu handeln.

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, die mit der Sache befaßt sind, nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung getroffen, so kann der Antragsteller oder die zentrale Behörde des ersuchten Staates von sich aus oder auf Begehren der zentralen Behörde des ersuchenden Staates eine Darstellung der Gründe für die Verzögerung verlangen. Hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates die Antwort erhalten, so übermittelt sie diese der zentralen Behörde des ersuchenden Staates oder gegebenenfalls dem Antragsteller.

Artikel 12

Ist ein Kind im Sinn des Artikels 3 widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden und ist bei Eingang des Antrags bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet, eine Frist von weniger als einem Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen, so ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die sofortige Rückgabe des Kindes an.

Ist der Antrag erst nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Jahresfrist eingegangen, so ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Rückgabe des Kindes ebenfalls an, sofern nicht erwiesen ist, daß das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat.

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, daß das Kind in einen anderen Staat verbracht worden ist, so kann das Verfahren ausgesetzt oder der Antrag auf Rückgabe des Kindes abgelehnt werden.

Artikel 13

Ungeachtet des Artikels 12 ist das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist,

- a) daß die Person, Behörde oder sonstige Stelle, der die Sorge für die Person des Kindes zusteht, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat, oder
- b) daß die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.

Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde kann es ferner ablehnen, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn festgestellt wird, daß sich das Kind der Rückgabe widersetzt und daß es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen.

Bei Würdigung der in diesem Artikel genannten Umstände hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Auskünfte über die soziale Lage des Kindes zu berücksichtigen, die von der zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes erteilt worden sind.

Artikel 14

Haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates festzustellen, ob ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten im Sinn des Artikels 3 vorliegt, so können sie das im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltende Recht und die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, gleichviel ob sie dort förmlich anerkannt sind oder nicht, unmittelbar berücksichtigen; dabei brauchen sie die besonderen Verfahren zum Nachweis dieses Rechts oder zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die sonst einzuhalten wären, nicht zu beachten.

Artikel 15

Bevor die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats die Rückgabe des Kindes anordnen, können sie vom Antragsteller die Vorlage einer Entscheidung oder sonstigen Bescheinigung der Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes verlangen, aus der hervorgeht, daß das Verbringen oder Zurückhalten widerrechtlich im Sinn des Artikels 3 war, sofern in dem betreffenden Staat eine derartige Entscheidung oder Bescheinigung erwirkt werden kann. Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten haben den Antragsteller beim Erwirken einer derartigen Entscheidung oder Bescheinigung soweit wie möglich zu unterstützen.

Artikel 16

Ist den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes im Sinn des Artikels 3 mitgeteilt worden, so dürfen sie eine Sachentscheidung über das Sorgerecht erst treffen, wenn entschieden ist, daß das Kind aufgrund dieses Übereinkommens nicht zurückzugeben ist, oder wenn innerhalb angemessener Frist nach der Mitteilung kein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt wird.

Artikel 17

Der Umstand, daß eine Entscheidung über das Sorgerecht im ersuchten Staat ergangen oder dort anerkennbar ist, stellt für sich genommen keinen Grund dar, die Rückgabe eines Kindes nach Maßgabe dieses Übereinkommens abzulehnen; die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates können jedoch bei der Anwendung des Übereinkommens die Entscheidungsgründe berücksichtigen.

Artikel 18

Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden werden durch die Bestimmungen dieses Kapitels nicht daran gehindert, jederzeit die Rückgabe des Kindes anzuordnen.

Artikel 19

Eine aufgrund dieses Übereinkommens getroffene Entscheidung über die Rückgabe des Kindes ist nicht als Entscheidung über das Sorgerecht anzusehen.

Artikel 20

Die Rückgabe des Kindes nach Artikel 12 kann abgelehnt werden, wenn sie nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist.

KAPITEL IV RECHT AUF PERSÖNLICHEN VERKEHR

Artikel 21

Der Antrag auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr kann in derselben Weise an die zentrale Behörde eines Vertragsstaats gerichtet werden wie ein Antrag auf Rückgabe des Kindes.

Die zentralen Behörden haben aufgrund der in Artikel 7 genannten Verpflichtung zur Zusammenarbeit die ungestörte Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr sowie die Erfüllung aller Bedingungen zu fördern, denen die Ausübung dieses Rechts unterliegt. Die zentralen Behörden unternehmen Schritte, um soweit wie möglich alle Hindernisse auszuräumen, die der Ausübung dieses Rechts entgegenstehen.

Die zentralen Behörden können unmittelbar oder mit Hilfe anderer die Einleitung eines Verfahrens vorbereiten oder unterstützen mit dem Ziel, das Recht auf persönlichen Verkehr durchzuführen oder zu schützen und zu gewährleisten, daß die Bedingungen, von denen die Ausübung dieses Rechts abhängen kann, beachtet werden.

KAPITEL V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 22

In gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die unter dieses Übereinkommen fallen, darf für die Zahlung von Kosten und Auslagen eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gleich welcher Bezeichnung nicht auferlegt werden.

Artikel 23

Im Rahmen dieses Übereinkommens darf keine Beglaubigung oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden.

Artikel 24

Anträge, Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke werden der zentralen Behörde des ersuchten Staates in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.

Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 42 anbringen und darin gegen die Verwendung des Französischen oder Englischen, jedoch nicht beider Sprachen, in den seiner zentralen Behörde übersandten Anträgen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken Einspruch erheben.

Artikel 25

Angehörigen eines Vertragsstaats und Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem solchen Staat haben, wird in allen mit der Anwendung dieses Übereinkommens zusammenhängenden Angelegenheiten Verfahrenshilfe in jedem anderen Vertragsstaat zu denselben Bedingungen bewilligt wie Angehörigen des betreffenden Staates, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Artikel 26

Jede zentrale Behörde trägt ihre eigenen Kosten, die bei der Anwendung dieses Übereinkommens entstehen.

Für die nach diesem Übereinkommen gestellten Anträge erheben die zentralen Behörden und andere Behörden der Vertragsstaaten keine Gebühren. Insbesondere dürfen sie vom Antragsteller weder die Bezahlung von Verfahrenskosten noch der Kosten verlangen, die gegebenenfalls durch die Begebung eines Rechtsanwalts entstehen. Sie können jedoch die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Rückgabe des Kindes entstanden sind oder entstehen.

Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 42 anbringen und darin erklären, daß er nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Begebung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinn des Absatzes 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Verfahrenshilfe gedeckt sind.

Wenn die Gerichte oder Verwaltungsbehörden aufgrund dieses Übereinkommens die Rückgabe des Kindes anordnen oder Anordnungen über das Recht auf persönlichen Verkehr treffen, können sie, soweit angezeigt, der Person, die das Kind verbracht oder zurückgehalten oder die die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr vereitelt hat, die Erstattung der dem Antragsteller selbst oder für seine Rechnung entstandenen notwendigen Kosten auferlegen; dazu gehören insbesondere die Reisekosten, alle Kosten oder Auslagen für das Auffinden des Kindes, Kosten der Rechtsvertretung des Antragstellers und Kosten für die Rückgabe des Kindes.

Artikel 27

Ist offenkundig, daß die Voraussetzungen dieses Übereinkommens nicht erfüllt sind oder daß der Antrag sonstwie unbegründet ist, so ist eine zentrale Behörde nicht verpflichtet, den Antrag anzunehmen. In diesem Fall teilt die zentrale Behörde dem Antragsteller oder gegebenenfalls der zentralen Behörde, die ihr den Antrag übermittelt hat, umgehend ihre Gründe mit.

Artikel 28

Eine zentrale Behörde kann verlangen, daß dem Antrag eine schriftliche Vollmacht beigefügt wird, durch die sie ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen Vertreter zu bestellen, der für ihn tätig wird.

Artikel 29

Dieses Übereinkommen hindert Personen, Behörden oder sonstige Stellen, die eine Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts auf persönlichen Verkehr im Sinn des Artikels 3 oder 21 geltend machen, nicht daran, sich unmittelbar an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats zu wenden, gleichviel ob dies in Anwendung des Übereinkommens oder unabhängig davon erfolgt.

Artikel 30

Jeder Antrag, der nach diesem Übereinkommen an die zentralen Behörden oder unmittelbar an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats gerichtet wird, sowie alle dem Antrag beigefügten oder von einer zentralen Behörde beschafften Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen sind von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten ohne weiteres entgegenzunehmen.

Artikel 31

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, so ist

- a) eine Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebiets-einheit dieses Staates zu verstehen;

- b) eine Verweisung auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts als Verweisung auf das Recht der Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 32

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die für verschiedene Personenkreise gelten, so ist eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das sich aus der Rechtsordnung dieses Staates ergibt.

Artikel 33

Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder haben, ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen anzuwenden, wenn ein Staat mit einheitlichem Rechtssystem dazu nicht verpflichtet wäre.

Artikel 34

Dieses Übereinkommen geht im Rahmen seines sachlichen Anwendungsbereichs dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vor, soweit die Staaten Vertragsparteien beider Übereinkommen sind. Im übrigen beschränkt dieses Übereinkommen weder die Anwendung anderer internationaler Übereinkünfte, die zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat in Kraft sind, noch die Anwendung des nichtvertraglichen Rechts des ersuchten Staates, wenn dadurch die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes erwirkt oder die Durchführung des Rechts auf persönlichen Verkehr bezweckt werden soll.

Artikel 35

Dieses Übereinkommen findet zwischen den Vertragsstaaten nur auf ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten Anwendung, das sich nach seinem Inkrafttreten in diesen Staaten ereignet hat.

Ist eine Erklärung nach Artikel 39 oder 40 abgegeben worden, so ist die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthaltene Verweisung auf einen Vertragsstaat als Verweisung auf die Gebietseinheit oder die Gebietseinheiten zu verstehen, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

Artikel 36

Dieses Übereinkommen hindert zwei oder mehr Vertragsstaaten nicht daran, Einschränkungen, denen die Rückgabe eines Kindes unterliegen kann, dadurch zu begrenzen, daß sie untereinander vereinbaren, von solchen Bestimmungen des Übereinkommens abzuweichen, die eine derartige Einschränkung darstellen könnten.

KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten zur Unterzeichnung auf, die zum Zeitpunkt der Vierzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren.

Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Artikel 38

Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten.

Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen. Eine solche Erklärung ist auch von jedem Mitgliedstaat abzugeben, der nach dem Beitritt das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Diese Erklärung wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt; dieses Ministerium übermittelt jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift.

Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der erklärt hat, den Beitritt anzunehmen, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

Artikel 39

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich das Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

Eine solche Erklärung sowie jede spätere Erstreckung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.

Artikel 40

Ein Vertragsstaat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern. Jede derartige Erklärung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

Artikel 41

Hat ein Vertragsstaat eine Staatsform, aufgrund deren die vollziehende, die rechtsprechende und die gesetzgebende Gewalt zwischen zentralen und anderen Organen innerhalb des betreffenden Staates aufgeteilt sind, so hat die Unterzeichnung oder Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder der Beitritt zu dem Übereinkommen oder die Abgabe einer Erklärung nach Artikel 40 keinen Einfluß auf die Aufteilung der Gewalt innerhalb dieses Staates.

Artikel 42

Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei Abgabe einer Erklärung nach Artikel 39 oder 40 einen der in Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 3 vorgesehenen Vorbehalte oder beide anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Jeder Staat kann einen von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.

Die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Absatz 2 genannten Notifikation.

Artikel 43

Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in den Artikeln 37 und 38 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Danach tritt das Übereinkommen in Kraft

1. für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm später beitrifft, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
2. für jedes Hoheitsgebiet oder jede Gebietseinheit, auf die es nach Artikel 39 oder 40 erstreckt worden ist, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in dem betreffenden Artikel vorgesehenen Notifikation.

Artikel 44

Das Übereinkommen bleibt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 43 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm später beigetreten sind.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königsreichs der Niederlande notifiziert. Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete oder Gebietseinheiten beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 45

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert den Mitgliedstaaten der Konferenz sowie den Staaten, die nach Artikel 38 beigetreten sind,

1. jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 37;
2. jeden Beitritt nach Artikel 38;
3. den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 43 in Kraft tritt;
4. jede Erstreckung nach Artikel 39;
5. jede Erklärung nach den Artikeln 38 und 40;
6. jeden Vorbehalt nach Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 3 und jede Rücknahme von Vorbehalten nach Artikel 42;
7. jede Kündigung nach Artikel 44.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 25. Oktober 1980 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der während der Vierzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

Musterformblatt

Antrag auf Rückgabe

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

ERSUCHENDE ZENTRALE BEHÖRDE
ODER ANTRAGSTELLER

ERSUCHTE BEHÖRDE

Betrifft das Kind, das am
19.. das 16. Lebensjahr vollendet.

ANMERKUNG: Die folgenden Spalten sollen so ausführlich wie möglich ausgefüllt werden.

I IDENTITÄT DES KINDES UND SEINER ELTERN

1 Kind

Name und Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor dem Verbringen oder Zurückhalten

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

Personenbeschreibung und wenn möglich Lichtbild (siehe Anlagen)

2 Eltern

2.1 Mutter:

Name und Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Staatsangehörigkeit

Beruf

Gewöhnlicher Aufenthaltsort

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises,
falls vorhanden

2.2 Vater: Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort
Staatsangehörigkeit
Beruf
Gewöhnlicher Aufenthaltsort
Nummer des Reisepasses oder Personalausweises,
falls vorhanden

2.3 Datum und Ort der Eheschließung

II ANTRAGSTELLENDEN PERSON ODER BEHÖRDE (die das Sorgerecht vor dem Verbringen oder Zurückhalten tatsächlich ausgeübt hat)

3 Name und Vornamen
Staatsangehörigkeit des Antragstellers (falls natürliche Person)
Beruf des Antragstellers (falls natürliche Person)
Anschrift
Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden
Beziehung zum Kind
Name und Anschrift des Rechtsanwalts, falls vorhanden

III ORT, AN DEM SICH DAS KIND VERMUTLICH BEFINDET

4.1 Angaben über die Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat
Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort, falls bekannt
Staatsangehörigkeit, falls bekannt
Beruf
Letzte bekannte Anschrift
Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden
Personenbeschreibung und wenn möglich Lichtbild (siehe Anlagen)

4.2 Anschrift des Kindes

4.3 Andere Personen, die in der Lage sein könnten, zusätzliche Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes zu machen

IV ZEITPUNKT, ORT, DATUM UND UMSTÄNDE DES WIDERRECHTLICHEN
VERBRINGENS ODER ZURÜCKHALTENS

.....

V TATSÄCHLICHE ODER RECHTLICHE GRÜNDE, DIE DEN ANTRAG
RECHTFERTIGEN

.....

VI ANHÄNGIGE ZIVILVERFAHREN

.....

VII DAS KIND IST ZURÜCKZUGEBEN AN

- a) Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort
Anschrift
Telefonnummer

- b) Vorschläge, wie die Rückgabe des Kindes durchgeführt werden
soll

VIII SONSTIGE BEMERKUNGEN

.....

IX VERZEICHNIS DER BEIGEFÜGTEN SCHRIFTSTÜCKE⁺)

.....

Datum

Ort

Unterschrift und/oder Siegel der ersuchenden zentralen
Behörde oder des Antragstellers

.....

⁺) z.B. beglaubigte Ausfertigung einer für die Sache erheblichen
Entscheidung oder Vereinbarung über das Sorgerecht oder das
Recht auf persönlichen Verkehr; Bescheinigung oder eidesstattliche
Erklärung (Affidavit) über das anzuwendende Recht; Auskunft
über die soziale Lage des Kindes; Vollmacht für die zentrale Behörde,
für den Antragsteller tätig zu werden